



ERSTER PRÄSIDENT DES  
KÄRNTNER LANDTAGES

ING. REINHART ROHR

---

Ldtgs.Zl. 14-7/33

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Beschluss des Kärntner Landtages, mit dem das Kärntner  
Landessymbolegesetz geändert wird

Herrn  
Landeshauptmann  
Mag. Dr. Peter KAISER  
im Hause

Klagenfurt am WS, 06.02.2025

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Der Kärntner Landtag fasste in seiner 22. Sitzung am 6. Februar 2025 folgenden

**B e s c h l u s s :**

Dem Gesetz, mit dem das Kärntner Landessymbolegesetz geändert wird, wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Anlage



**Gesetz vom 06.02.2025,  
mit dem das Kärntner Landessymbolegesetz  
geändert wird**

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

**Artikel I  
Änderung des Kärntner Landessymbolegesetzes**

Das Kärntner Landessymbolegesetz – K-LSG 2002, LGBl. Nr. 12/2003, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/2003, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis werden nach dem Eintrag „§ 15 Verfall“ die Einträge „§ 15a Befreiung von der Entrichtung landesgesetzlich geregelter Abgaben“, „§ 15b Sprachliche Gleichbehandlung“ und „§ 15c Verweisungen“ eingefügt.*

2. *In § 5 Abs. 1 lit. c wird die Wortfolge „physischen oder juristischen Personen“ durch die Wortfolge „physischen oder juristischen Personen oder eingetragenen Personengesellschaften“ ersetzt.*

3. *Im Einleitungsteil des § 6 wird die Wortfolge „physischen oder juristischen Personen“ durch die Wortfolge „physischen oder juristischen Personen sowie eingetragenen Personengesellschaften“ ersetzt.*

4. *§ 7 werden folgende Abs. 3 bis 6 angefügt:*

„(3) Soweit dies für die Zwecke dieses Gesetzes erforderlich ist, ist die Landesregierung ermächtigt, personenbezogene Daten des Antragstellers automationsunterstützt zu verarbeiten. Hierzu zählen insbesondere Familienname, Vorname und ehemalige Namen, Geburtsdatum, Kontaktdaten sowie sonstige in den persönlichen Umständen des Antragstellers gelegene Tatsachen, die für die Aufgabenbesorgung wesentlich sind, insbesondere Daten nach Abs. 4 lit. a bis f.

(4) Die Landesregierung ist zur Überprüfung der Angaben des Antragstellers und zur Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 6 lit. a und b sowie nach § 8 Abs. 3 zur Abfrage der erforderlichen Daten nach Abs. 3 und Abs. 4 lit. a bis f aus nachstehenden elektronischen Registern eines Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs befugt, soweit die Rechtsvorschriften betreffend diese Register hierzu ermächtigen:

- a) Zentrales Melderegister: Familienname, Vorname, Geburtsdaten, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Wohnsitz;
- b) Insolvenzdatei: Familienname, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Firmenbuchnummer über Insolvenzverfahren;
- c) Firmenbuch, Zentrales Vereinsregister, Ergänzungsregister für sonstige Betroffene und Unternehmensregister: die Stammdaten, Kennziffern und Identifikationsmerkmale sowie die vertretungs- und zeichnungsbefugten Personen;
- e) Gewerbeinformationssystem Austria (GISA): Familienname, Vorname und Geburtsdatum des Gewerbeinhabers oder Geschäftsführers sowie die Funktion, in der dieser tätig wird, die genaue Bezeichnung des Gewerbes, der Standort der Gewerbeberechtigung und die Standorte weiterer Betriebsstätten, Firma, Firmenbuchnummer, Datum des Entstehens und der Endigung der Gewerbeberechtigung;
- f) Strafregister: Daten über nicht getilgte strafgerichtliche Verurteilungen, die keiner Auskunftbeschränkung unterliegen, nach § 9 Abs. 1 Strafregistergesetz 1968.

(5) Soweit Daten nach Abs. 4 aus Registern eines Verantwortlichen des öffentlichen Bereiches ermittelt werden können, besteht keine Pflicht zur Vorlage eines Nachweises.

(6) Die automationsunterstützte Datenverarbeitung nach Abs. 4 kann im Wege der jeweiligen Schnittstellen der registerführenden Stellen zum Register- und Systemverbund nach § 1 Abs. 3 Z 2 iVm § 6 Abs. 2 des Unternehmensserviceportalgesetzes erfolgen.“

5. *In § 8 Abs. 2 wird die Wortfolge „bei juristischen Personen“ durch die Wortfolge „bei juristischen Personen oder eingetragenen Personengesellschaften“ ersetzt.*

6. *In § 8 Abs. 3 werden die lit. c und d durch folgende lit. c bis f ersetzt:*

- „c) die Führung abweichend von der verliehenen Berechtigung erfolgt,
- d) über das Vermögen des Berechtigten ein Insolvenzverfahren (Sanierungs- oder Konkursverfahren) eröffnet wird, oder wenn ein Konkursantrag wegen mangelnder Deckung der Kosten des Verfahrens abgewiesen wird,
- e) bei einer natürlichen Person, wenn Umstände eintreten, nach denen sie vom allgemeinen Wahlrecht zum Kärntner Landtag ausgeschlossen wäre oder
- f) bei einer juristischen Person oder eingetragenen Personengesellschaft mit der Verlegung ihres Sitzes in ein anderes Bundesland oder ins Ausland.“

7. Nach § 15 werden folgende § 15a, § 15b und § 15c eingefügt:

**„§ 15a**

**Befreiung von der Entrichtung landesgesetzlich geregelter Abgaben**

In den Angelegenheiten dieses Gesetzes sind keine landesgesetzlich geregelten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

**§ 15b**

**Sprachliche Gleichbehandlung**

Soweit sich die in diesem Gesetz verwendeten Bezeichnungen auf natürliche Personen beziehen, gilt die gewählte Form für alle Geschlechter. Bei der Anwendung dieser Bezeichnungen auf bestimmte natürliche Personen kann die jeweils geschlechtsspezifische Form verwendet werden.

**§ 15c**

**Verweisungen**

(1) Soweit in diesem Gesetz auf Landesgesetze verwiesen wird, beziehen sich diese Verweisungen auf die betreffenden Landesgesetze in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

- a) Unternehmensserviceportalgesetz – USPG, BGBl. I Nr. 52/2009, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2021;
- b) Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 223/2022.“

**Artikel II**

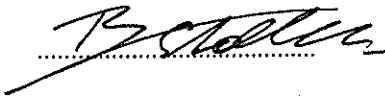
**Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Gesetz tritt an dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

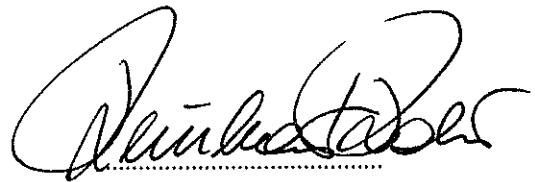
(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes anhängige Verfahren sind nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften weiterzuführen; dies gilt nicht für die Befreiung von der Entrichtung landesgesetzlich geregelter Abgaben (§ 15a).

Der Schriftführer:

Der Präsident:



(Mag. BURGSTALLER)



(Ing. ROHR)